



# HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2007

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
für ein Viertes Gesetz zur Änderung des  
Verwaltungsfachhochschulgesetzes  
Drucksache 16/7491**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:  
"Viertes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung"

2. Als neue Art. 2 und 3 werden eingefügt:

**"Artikel 2  
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. a) In der Besoldungsgruppe B3 wird die Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" eingefügt.  
b) In der Besoldungsgruppe B3 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" gestrichen.
2. a) In der Besoldungsgruppe B5 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" gestrichen.  
b) In der Besoldungsgruppe B5 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B6 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen" eingefügt.

**Artikel 3  
Sachliche Zuständigkeit zur Ausführung  
von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung**

§ 1

Für die Aufgaben der zivilen Verteidigung, die durch Bundesrecht den kreisfreien Städten oder den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe übertragen sind, ist in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

3. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden Art. 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

### **"Artikel 4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347),
2. die Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 361).

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Art. 1 am 1. Oktober 2007 und Art. 2 am 1. Januar 2008 in Kraft."

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1

Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes.

Zu Nr. 2

Art. 2

Die Anhebung der Stellen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen von B 5 nach B 6 und der Direktorin bzw. des Direktors des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor von B 3 nach B 5 sowie die Ausbringung einer Stelle einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen nach B 3 sollen im Entwurf des Haushaltsplans 2008 vorgesehen werden. Insoweit werden die beabsichtigten haushaltsmäßigen Veränderungen im Hessischen Besoldungsgesetz nachvollzogen.

Art. 3

Die Zuständigkeiten nach dem Zivilschutz- und den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen im Rahmen der zivilen Verteidigung (z.B. Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft, Wirtschaftssicherungsgesetz, Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung, Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs, Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz) ist in Hessen in der Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und zivilen Notfallvorsorge vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) geregelt. Die Anordnung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Bestimmung der zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung zuständigen Behörden ist auch für die Zukunft erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Zuständigkeitsregelung ergibt sich daraus, dass im Zivilschutz- und den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen bzw. in den dazu erlassenen Bundesverordnungen einmal die "Landkreise und kreisfreien Städte" und zum anderen die "Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe" als "Maßnahmebehörden" genannt sind.

Durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 230) werden die Aufgaben der zivilen Verteidigung (einschließlich der zivilen Notfallvorsorge) jeweils dem Landrat - allgemeine Ordnungsbehörde - als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung übertragen.

Erforderlich ist daher lediglich noch eine Zuständigkeitsregelung für die kreisfreien Städte. Eine Regelung durch Gesetz ist erforderlich, weil im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge "wesentliche" Angelegenheiten (Wahrnehmung der Aufgaben in Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG durch Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürgerinnen und Bürger) geregelt werden.

Zu Nr. 3

Art. 4

Die Anordnung über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivilen Notfallvorsorge vom 20. Juni 2002 ist mit der Neuregelung nicht mehr erforderlich und wird daher aufgehoben.

Art. 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 4. Juli 2007

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**